

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der GREENWASTE GmbH**

### **Artikel 1 Allgemein**

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Kostenvoranschläge und Verträge zwischen der GREENWASTE GmbH mit Sitz in der Keplerstrasse 1, 47506 Neukirchen-Vluyn, Deutschland, nachstehend "GREENWASTE" genannt und seinen Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich von diesen Bedingungen abgewichen wurde.
2. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für die Leistungen Dritter, wie z. B. Unterauftragnehmer, Lieferanten und Verarbeitern, die von GREENWASTE bei der Ausführung des Vertrags eingesetzt werden.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft.
4. Tritt zwischen den Parteien eine Situation ein, die in diesen Bedingungen nicht vorgesehen ist, so ist die Situation "im Geiste" der Bestimmungen zu beurteilen.
5. Soweit andere vertragliche Bestimmungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in Verträgen, diesen AGB widersprechen, gehen die anderen vertraglichen Bestimmungen vor. Im Übrigen gelten die verschiedenen Bestimmungen nebeneinander.
6. Aus mündlichen Zusagen, Angeboten oder Vereinbarungen können keine Rechte abgeleitet werden, es sei denn, diese wurden von GREENWASTE schriftlich bestätigt und genehmigt.
7. GREENWASTE handelt jederzeit in Übereinstimmung mit den geltenden Umweltgesetzen. Im Besonderen dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).
8. Der Geltung etwaiger allgemeiner (Einkaufs-) Bedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.

### **Artikel 2 Angebote, Kostenvoranschläge und Vereinbarungen**

1. Die im Kostenvoranschlag, im Angebot oder im Vertrag genannten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und anderer staatlichen Abgaben, sowie ohne die für die Ausführung des Vertrags anfallenden Kosten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
2. Die Angebote von GREENWASTE sind einen Monat ab dem Datum des Angebots gültig, es sei denn, in dem Angebot ist ein anderer Zeitraum festgelegt.
3. GREENWASTE ist nicht an Kostenvoranschläge, Angebote oder Verträge gebunden, wenn der Auftraggeber weiß oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass diese oder ein Teil davon einen offensichtlichen Fehler oder Irrtum enthalten.

### **Artikel 3 Laufzeit des Abkommens, Durchführung und Indexierung**

1. Verträge zwischen GREENWASTE und dem Auftraggeber werden für einen bestimmten Zeitraum geschlossen. Die Laufzeit der Vereinbarung wird in dem Vertrag ausdrücklich angegeben. Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern GREENWASTE sechs Monate vor Ablauf keine schriftliche Kündigung erhält.
2. Staatliche Preisanpassungen werden automatisch zum Datum des Inkrafttretens umgesetzt.
3. Im Falle zwischenzeitlicher Preisanpassungen durch Dritte ist GREENWASTE berechtigt, diese an den Auftraggeber weiterzugeben. GREENWASTE verpflichtet sich jedoch, zwischenzeitliche Änderungen auf ein Minimum zu beschränken und diese Änderungen schriftlich zu erläutern.

**AGB GREENWASTE GmbH Version I 04042022**

GREENWASTE GmbH  
Keplerstraße 1  
D-47506 Neukirchen-Vluyn  
Tel.: +49 (0) 2845 307 87 61

Geschäftsführer  
Johannes Bos  
Dipl.-Ing. Christian Clintgens

Bank Details  
Sparkasse Krefeld  
BIC: SPKRDE33X  
IBAN EUR: DE59 3205 0000 0000 4630 34

AG Kleve HRB 18095  
UST-ID DE353719286

4. Wenn eine Frist für die Einführung eines Dienstes vereinbart wurde, handelt es sich nicht um eine feste Frist. GREENWASTE muss in diesem Fall stets ein angemessener Zeitraum zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eingeräumt werden.
5. GREENWASTE wird den Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen gemäß den Anforderungen der guten fachlichen Praxis ausführen.
6. GREENWASTE ist berechtigt, für die zwischenzeitliche Durchführung von (zusätzlichen) Änderungen bei Behältern mit fester Frequenz und/oder im Abonnement Verwaltungskosten zu berechnen.
7. Entscheiden sich die Parteien für eine stufenweise Durchführung des Vertrags, so ist GREENWASTE berechtigt, die Durchführung einer nachfolgenden Phase so lange auszusetzen, bis der Kunde die zur vorhergehenden Phase gehörenden Tätigkeiten schriftlich genehmigt hat und diese Genehmigung bei GREENWASTE eingegangen ist.
8. Sollte sich für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags herausstellen, dass er zwischenzeitlich geändert, oder ergänzt werden muss, werden GREENWASTE und der Auftraggeber in gegenseitiger Abstimmung eine Änderung und/oder Ergänzung ausarbeiten. Das Versäumnis, die Änderungen und/oder die Ergänzungen werden unverzüglich nach besten Wissen umgesetzt, oder es wird eine Lösung gesucht diese umsetzen zu können. Es stellt keine Vertragsverletzung durch GREENWASTE dar. Der Auftraggeber akzeptiert die damit verbundenen Änderungsmöglichkeiten, einschließlich einer Änderung des Preises und der Lieferfrist.
9. Ist der Auftraggeber mit der Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen in Verzug, so haftet er für alle unmittelbaren Schäden, die GREENWASTE durch die nicht ordnungsgemäße Erfüllung entstehen.
10. Der Auftraggeber stellt GREENWASTE alle für die Ausführung des Vertrags erforderlichen Daten zur Verfügung. GREENWASTE kann niemals für Schäden haftbar gemacht werden, die dadurch entstehen, dass sie unvollständige und/oder falsche Informationen verwendet haben, oder die Daten vom Auftraggeber nicht rechtzeitig übermittelt wurden.

#### **Artikel 4 Entsendung von Dritten**

1. GREENWASTE ist befugt, Dritte mit der Durchführung seiner Vereinbarungen zu beauftragen.
2. Bei der Auswahl von Dritten wird GREENWASTE in erster Linie versuchen, die Dienstleistungen mit bereits vorhandenen Dienstleister fortzuführen, sofern die vertraglichen Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. GREENWASTE ist jedoch nicht verpflichtet, die bestehenden Dienstanbieter zu übernehmen.
3. Der Auftraggeber wird von GREENWASTE über die Identität des Dritten sowie über die Art der Arbeiten informiert.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Dritten abzulehnen, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen. Der Auftraggeber teilt GREENWASTE diese Gründe innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich mit. GREENWASTE sendet dem Auftraggeber innerhalb von 5 Arbeitstagen eine schriftliche Antwort.
5. Reklamationen über eingesetzte Dritte muss der Auftraggeber GREENWASTE innerhalb von 5 Arbeitstagen mitteilen. GREENWASTE ist verpflichtet, innerhalb von 10 Arbeitstagen die Reklamation zu bearbeiten. Der Auftraggeber wird sich nicht direkt an dem eingesetzten Dritten in Verbindung setzen.
6. Wenn GREENWASTE auf Wunsch des Auftraggebers einen anderen Dritten einsetzt, erlischt der Anspruch des Kunden auf eine Garantie für die Erreichung der im Vertrag formulierten Ziele.

**AGB GREENWASTE GmbH Version I 04042022**

GREENWASTE GmbH  
Keplerstraße 1  
D-47506 Neukirchen-Vluyn  
Tel.: +49 (0) 2845 307 87 61

Geschäftsführer  
Johannes Bos  
Dipl.-Ing. Christian Clintgens

Bank Details  
Sparkasse Krefeld  
BIC: SPKRDE33X  
IBAN EUR: DE59 3205 0000 0000 4630 34

AG Kleve HRB 18095  
UST-ID DE353719286

#### **Artikel 5 Aussetzung, Auflösung und vorzeitige Beendigung des Abkommens**

1. GREENWASTE ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen auszusetzen, wenn:

- a) der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- b) GREENWASTE nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Befürchtung begründen, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird;
- c) der Auftraggeber bei Vertragsabschluss aufgefordert wurde, eine Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu leisten, und diese Sicherheit nicht geleistet wird oder unzureichend ist.

2. GREENWASTE ist berechtigt, von der Vereinbarung zurückzutreten, wenn Umstände eintreten, die es unmöglich machen, die Einhaltung oder Aufrechterhaltung der Vereinbarung zu garantieren.

3. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag werden die Forderungen von GREENWASTE gegenüber dem Auftraggeber sofort fällig und zahlbar. Sollte GREENWASTE die Erfüllung der Verpflichtungen aussetzen, bleiben die gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche bestehen.

4. Im Falle einer Aussetzung oder Auflösung haftet GREENWASTE in keiner Weise für den Ersatz von Schäden und Kosten, die dem Auftraggeber durch die Durchführung, Aussetzung oder Auflösung des Vertrags entstehen.

5. Für den Fall, dass GREENWASTE den Vertrag aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, aussetzt oder kündigt, ist der Auftraggeber verpflichtet, alle direkten und indirekten Schäden zu ersetzen sowie die Kosten zu erstatten, die GREENWASTE durch die Aussetzung oder Kündigung entstanden sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kosten für gerichtliche und außergerichtliche Maßnahmen und Rechtsbeistand.

#### **Artikel 6 Höhere Gewalt**

1. GREENWASTE ist nicht verpflichtet, irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber zu erfüllen, wenn sie daran durch einen Umstand gehindert wird, der nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist und den sie nicht aufgrund eines Gesetzes, eines Rechtsakts oder einer allgemein anerkannten Praxis zu vertreten hat.

2. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst der Begriff "Höhere Gewalt" neben der gesetzlichen Definition und Auslegung des Begriffs alle vorhersehbaren oder unvorhersehbaren äußeren Ursachen, auf die GREENWASTE keinen Einfluss hat, die GREENWASTE jedoch daran hindern, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, einschließlich Streiks im Unternehmen von GREENWASTE, bei Unterauftragnehmern oder anderen Dritten, die in irgendeiner Weise an der Ausführung des Vertrags beteiligt sind. GREENWASTE ist auch berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung des Vertrags verhindert, eintritt, nachdem GREENWASTE ihre Verpflichtung hätte erfüllen müssen.

3. GREENWASTE kann die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen während des Zeitraums der höheren Gewalt aussetzen. Dauert dieser Zeitraum länger als drei Kalendermonate, so ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne der anderen Partei zum Schadenersatz verpflichtet zu sein.

4. Sofern GREENWASTE ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt teilweise erfüllt hat oder erfüllen kann und dem erfüllten oder zu erfüllenden Teil ein eigenständiger Wert beigemessen werden kann, ist GREENWASTE berechtigt, den erfüllten oder zu erfüllenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handele es sich um einen gesonderten Vertrag.

#### **Artikel 8 Eigentumsverschaffung**

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erwirbt GREENWASTE zu keinem Zeitpunkt Eigentum an den ihr übergebenen Abfällen. Das Eigentum geht ggf. mit Annahme durch die Entsorgungsanlage unmittelbar auf den Betreiber der Anlage über.

**AGB GREENWASTE GmbH Version I 04042022**

GREENWASTE GmbH  
Keplerstraße 1  
D-47506 Neukirchen-Vluyn  
Tel.: +49 (0) 2845 307 87 61

Geschäftsführer  
Johannes Bos  
Dipl.-Ing. Christian Clintgens

Bank Details  
Sparkasse Krefeld  
BIC: SPKRDE33X  
IBAN EUR: DE59 3205 0000 0000 4630 34

AG Kleve HRB 18095  
UST-ID DE353719286

#### **Artikel 9 Zahlungs- und Inkassokosten**

1. Die Zahlung hat innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum in einer von GREENWASTE anzugebenden Weise und in der Wahrung, in der die Rechnung ausgestellt wurde, zu erfolgen, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
2. Im Falle des Verzugs berechnet GREENWASTE die gesetzlichen Verzugszinsen. Darber hinaus ist GREENWASTE gem § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB berechtigt, fr eine fllige Entgeltforderung bei Verzug des Auftraggebers, der kein Verbraucher ist, eine Pauschale in Hhe von 40 Euro geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt GREENWASTE vorbehalten. Wenn der Auftraggeber Kaufmann ist und um ein Handelsgeschft handelt, ist GREENWASTE zudem berechtigt, einen Zinssatz von 5 % p.a. auf fllige Betrge ab Flligkeit bis zum Verzugsseintritt zu berechnen.
3. GREENWASTE ist berechtigt, die vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen zunchst zur Senkung der Kosten, dann zur Senkung der flligen Zinsen und schlielich zur Senkung der Hauptsumme und der laufenden Zinsen zu verwenden.
4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den von ihm an GREENWASTE geschuldeten Betrag zu verrechnen.
5. Einwnde gegen die Hhe einer Rechnung setzen die Zahlungsverpflichtung nicht aus. Der Auftraggeber ist auch nicht berechtigt, die Zahlung einer Rechnung aus einem anderen Grund auszusetzen.
6. Wenn der Auftraggeber bei der (rechtzeitigen) Erfllung seiner Verpflichtungen in Verzug ist oder den Vertrag bricht, gehen alle angemessenen Kosten, die bei der auergerichtlichen Befriedigung entstehen, zu Lasten des Auftraggebers. Alle anfallenden Gerichts- und Vollstreckungskosten, einschlielich Zinsen, werden ebenfalls vom Auftraggeber zurckgefordert.

#### **Artikel 10 Kauf und/oder Miete von beweglichen Sachen**

1. Mssen fr die Durchfhrung des Vertrags Gter gekauft oder gemietet werden, so unterbreitet GREENWASTE dem Auftraggeber ein entsprechendes Angebot.
2. GREENWASTE ist nicht verpflichtet, Handlungen in Bezug auf Gter vorzunehmen, die nicht von GREENWASTE gekauft oder gemietet wurden, mit Ausnahme von Handlungen, die sich aus dem Vertrag ergeben.
3. Im Falle der Vermietung von Gtern muss der Auftraggeber einen Mietvertrag mit GREENWASTE abschlieen.
4. In allen Fllen, in denen speziell bewegliche Gegenstnde gekauft oder gemietet werden, wird ein separater Kauf- oder Mietvertrag zwischen dem Auftraggeber und GREENWASTE abgeschlossen.
5. Der Auftraggeber ist fr die pflegliche Benutzung und fr die ordnungsgeme Verwaltung der ihm zur Verfgung gestellten Behltnisse verantwortlich, einschlielich der Versicherung gegen Verlust, Bruch oder Diebstahl.

#### **Artikel 11 Reklamationen und Verjhrungsfristen**

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Gelieferte unverzglich zu prfen (oder prfen zu lassen), sobald ihm die Sachen zur Verfgung gestellt werden oder die betreffenden Arbeiten abgeschlossen sind. Dabei hat er zu prfen, ob die Qualitt und/oder Quantitt des Gelieferten mit dem Vereinbarten bereinstimmt und den Anforderungen entspricht, die die Parteien in dieser Hinsicht vereinbart haben. Etwaige Mngel mssen GREENWASTE innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung der Dienstleistung gemeldet werden. Der Auftraggeber rumt GREENWASTE dann die Mglichkeit ein, der Reklamation nachzugehen oder diese untersuchen zu lassen.
2. Eine rechtzeitige Reklamation fhrt nicht zur Aussetzung der Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers. Der Auftraggeber bleibt auch in diesem Fall verpflichtet, alle bestellten Dienstleistungen abzunehmen und zu bezahlen.
3. Wird GREENWASTE ein Mangel an der Dienstleistung spter als innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen gemeldet, so gehen die Kosten fr die Behebung zu Lasten des Auftraggebers.
4. Wenn festgestellt wurde, dass eine Dienstleistung mangelhaft ist und eine diesbezgliche Beschwerde rechtzeitig eingereicht wurde, wird GREENWASTE die mangelhafte Dienstleistung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Eingang der Meldung umsetzen.

**AGB GREENWASTE GmbH Version I 04042022**

GREENWASTE GmbH  
Keplerstrae 1  
D-47506 Neukirchen-Vluyn  
Tel.: +49 (0) 2845 307 87 61

Geschftsfhrer  
Johannes Bos  
Dipl.-Ing. Christian Clintgens

Bank Details  
Sparkasse Krefeld  
BIC: SPKRDE33X  
IBAN EUR: DE59 3205 0000 0000 4630 34

AG Kleve HRB 18095  
UST-ID DE353719286

5. Stellt sich heraus, dass eine Reklamation unbegründet ist, gehen die dadurch entstandenen Kosten in vollem Umfang zu Lasten des Auftraggebers.
6. Abweichend von den gesetzlichen Verjährungsfristen beträgt die Verjährungsfrist für alle Ansprüche und Einreden gegenüber GREENWASTE und den Subunternehmern ein Jahr.
7. Sollte GREENWASTE in irgendeiner Weise haftbar sein, so ist diese Haftung auf das in dieser Bestimmung geregelte Maß beschränkt.
8. GREENWASTE haftet nicht für Schäden, gleich welcher Art, die dadurch entstehen, dass GREENWASTE sich auf unrichtige und/oder unvollständige Angaben des Kunden oder in dessen Namen verlassen hat.
9. GREENWASTE haftet nur für direkte Schäden und niemals für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, entgangenem Gewinn und Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen.
10. Unter "direktem Schaden" sind ausschließlich die angemessenen Kosten für die Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens zu verstehen, sofern sich die Feststellung auf einen Schaden im Sinne dieser Bedingungen bezieht, sowie alle GREENWASTE zurechenbaren angemessenen Kosten, um die mangelhafte Leistung von GREENWASTE vertragsgemäß zu gestalten.
11. Falls GREENWASTE für einen Schaden haftet, ist die Haftung auf den Betrag begrenzt, den der Versicherer von GREENWASTE auszahlt.
12. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch die Lieferung von Abfallströmen entstehen, die nicht den Spezifikationen entsprechen. Bei Abweichungen von den Vorgaben werden die Bearbeitungskosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
13. Die in diesem Artikel enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von GREENWASTE oder seinen leitenden Angestellten oder von Dritten zurückzuführen ist.

#### **Artikel 12 Entschädigung**

1. Der Auftraggeber stellt GREENWASTE von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags Schaden erleiden und deren Ursache anderen als GREENWASTE oder ihren Unterauftragnehmern zuzuschreiben ist.
2. Für den Fall, dass GREENWASTE aus diesem Grund von Dritten angesprochen wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, GREENWASTE rechtlich und anderweitig zu unterstützen und unverzüglich alles zu tun, was von ihm in diesem Fall erwartet werden kann. Sollte der Auftraggeber keine angemessenen Maßnahmen ergreifen, ist GREENWASTE berechtigt, dies ohne Inverzugsetzung selbst zu tun. Alle Kosten und Schäden, die GREENWASTE und Dritten dadurch entstehen, gehen vollständig zu Lasten und auf Risiko des Auftraggeber.

#### **Artikel 13 Rechte an geistigem Eigentum**

1. Alle Rechte des geistigen Eigentums an dem von GREENWASTE gelieferten Sammelsystemen und Abfallkonzeptionen sowie der damit verbundenen Methodik liegen ausschließlich bei GREENWASTE.
2. Müssen für die Ausführung des Vertrags Rechte an geistigem Eigentum von Unterauftragnehmern genutzt werden, so stehen diese Rechte dem jeweiligen Rechtsinhaber zu.
3. Im Falle einer Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums von GREENWASTE ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Geldstrafe in Höhe von 35.000 € (fünfunddreißigtausend Euro) pro Vorfall sowie eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 € (zweitausend Euro) pro Tag, an dem der Vorfall andauert, zu zahlen. Die Strafe ist sofort fällig und schränkt das Recht von GREENWASTE auf Entschädigung oder Schadenersatz nicht ein.
4. Die von GREENWASTE als vertraulich bezeichneten Informationen und Unterlagen, technisches und kommerzielles Wissen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sind strikt geheim zu halten. Der Auftraggeber darf sie Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von GREENWASTE zugänglich machen. Die erteilten vertraulichen Informationen

**AGB GREENWASTE GmbH Version I 04042022**

GREENWASTE GmbH  
Keplerstraße 1  
D-47506 Neukirchen-Vluyn  
Tel.: +49 (0) 2845 307 87 61

Geschäftsführer  
Johannes Bos  
Dipl.-Ing. Christian Clintgens

Bank Details  
Sparkasse Krefeld  
BIC: SPKRDE33X  
IBAN EUR: DE59 3205 0000 0000 4630 34

AG Kleve HRB 18095  
UST-ID DE353719286

dürfen nur zum Zwecke der Vertragsdurchführung verwandt werden. Von GREENWASTE zur Verfügung gestellte vertrauliche Unterlagen sind nach der Vertragsdurchführung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Vertragsdurchführung unbefristet fort.

#### **Artikel 14 Anwendbares Recht und Schiedsverfahren**

1. Auf diese Bedingungen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung, auch wenn der Vertrag ganz oder teilweise außerhalb von Deutschland durchgeführt wird.
2. Wenn die Parteien in einen Streitfall verwickelt sind und in gegenseitigem Einvernehmen keine Lösung erzielen können, ist jede der Parteien befugt, den Streitfall durch das Amtsgericht Moers schlichten zu lassen.
3. Die Parteien können in einer gesonderten Vereinbarung vereinbaren, eine Streitigkeit durch ein Schiedsverfahren beizulegen.

#### **Artikel 15 Änderung der Bedingungen und Konditionen**

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können jederzeit über die Website [www.greenwaste.de](http://www.greenwaste.de) oder über [info@greenwaste.de](mailto:info@greenwaste.de) abgerufen werden.
2. GREENWASTE ist befugt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach eigenem Ermessen zu ändern, zu kürzen und/oder zu ergänzen.
3. Es gilt immer die zuletzt eingereichte Version. GREENWASTE wird versuchen, den Auftraggeber davon in Kenntnis zu setzen, ist aber nicht dazu verpflichtet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich regelmäßig über den Inhalt der aktuellen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu informieren.
4. Sollte der Auftraggeber mit den geänderten Bedingungen nicht einverstanden sein, werden sich beide Parteien beraten, um den Widerspruch zu beseitigen. Sollte dies nicht möglich sein, gilt der Vertrag mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist ab dem Tag des Scheiterns der Verhandlungen als gekündigt. GREENWASTE wird den Auftraggeber hiervon schriftlich in Kenntnis setzen.

**AGB GREENWASTE GmbH Version I 04042022**

GREENWASTE GmbH  
Keplerstraße 1  
D-47506 Neukirchen-Vluyn  
Tel.: +49 (0) 2845 307 87 61

Geschäftsführer  
Johannes Bos  
Dipl.-Ing. Christian Clintgens

Bank Details  
Sparkasse Krefeld  
BIC: SPKRDE33X  
IBAN EUR: DE59 3205 0000 0000 4630 34

AG Kleve HRB 18095  
UST-ID DE353719286